



**2. Angaben zum Umgang und Verkehr****Umgang**

Herstellen	Bearbeiten
Verarbeiten	Wiedergewinnen
Aufbewahren	Verbringen
Verwenden	Vernichten

innerhalb der Betriebsstätte

Transport

Überlassen

Empfangnahme

von explosionsgefährlichen Stoffen

**Verkehr**

Inverkehrbringen

Erwerben

Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und  
Aufsuchen von Bestellungen)

Überlassen

Vermitteln des Erwerbs

Vermitteln des Vertriebs

Vermitteln des Überlassens

zum Umgang mit Munition und sprengkräftigen Kriegswaffen einschließlich Fundmunition  
im Sinne von § 1b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis e SprengG  
(Bitte Beiblatt A ausfüllen)

**3. Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe**

## 3.1 Explosivstoffe

Sprengstoffe

explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt sind

explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind

Zündmittel

pyrotechnische Sätze

Treibmittel (z.B. Treibladungspulver)

Sprengschnüre

andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände

beschränkt auf: \_\_\_\_\_

## 3.2 pyrotechnische Gegenstände / Kategorie(n): \_\_\_\_\_

Stoppine

beschränkt auf: \_\_\_\_\_

## 3.3 explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung (sonstige explosionsgefährliche Stoffe)

zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmte Stoffe

beschränkt auf: \_\_\_\_\_

**4. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch**

Belege sind beizufügen!

**5. Bemerkungen** (ggf. Hinweis auf Tätigkeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen) / sonstige Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers